Anregung

Wuppertal geht als umweltfreundliche Fahrrad-Smart City mit gutem Beispiel voran und verzichtet auf die Verwendung von beleuchteten Werbung

(1) lt. EnSikuV von 22 bis 6 Uhr des Folgetages,

(2) von 6 bis 22 Uhr zur Einsparung der Energie und als Beitrag zum Klimawandel.

Die laufenden Verträge werden nicht weiter verlängert bzw. gekündigt.

Begrün(d)ung

Die Bundesregierung hat mit der *Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen* (Kurzfristenergiesicherungsverordnung – EnSikuV) die Nutzung beleuchteter Werbeanlagen auf den Zeitraum von 6 bis 22 Uhr beschränkt. In § 11 heißt es:

> Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist nachts von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt …

Als Begründung führt die Bundesregierung an:

> Die mit den angeordneten Verbrauchseinschränkungen verfolgte Energieeinsparung und der damit verbundene Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland stellen legitime öffentliche Ziele für eine staatliche Maßnahme zur Preisregelung dar.
>
> Die vorgesehenen Energieeinsparmaßnahmen sind überdies geeignet, zur Erreichung dieses gewichtigen Gemeinwohlzwecks beizutragen. Sie reduzieren den Erdgas- und Stromverbrauch und damit die Versorgungssicherheit mit Blick auf Erdgas. Denn Erdgas wird auch zur Stromerzeugung verwendet und kann bei sinkendem Strombedarf eingespart werden.
>
> Der Ausgleichs- und Umlagemechanismus ist auch erforderlich, weil kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. […]
>
> Die Regelung ist auch angemessen und demnach verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Verbrauchsreduktion und damit die Versorgungssicherheit mit Gas im Interesse aller Gasverbraucher liegen. Die Einschränkungen für Privatpersonen und für Mitglieder der öffentlichen Hand sind zum Teil spürbar, angesichts der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Gasmarkts aber nicht unverhältnismäßig.

Zu § 11 weiter:

> Durch die nächtliche Abschaltung der beleuchteten Werbeanlagen kommt es zu Endenergieeinsparungen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Anlagen ausschließlich elektrisch betrieben werden und es mithin ausschließlich zu Stromeinsparungen kommt. Der Stromverbrauch im von der Regelung hauptsächlich betroffenen Gewerbe- Handel und Dienstleistungssektor betrug mit einem Anteil von 27% des Gesamtdeutschenverbrauchs rund 137 Terawattstunden im Jahr 2021. Davon entfielen 13% auf Beleuchtung, mithin rund 17.830 Gigawattstunden. Die Regelung gilt für einen Zeitraum von 8 Stunden am Tag (22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages), also maximal für einen Drittel der möglichen Nutzungszeit. Unter dieser Prämisse und der Annahme eines Einsparpotentials von 5% liegt die jährliche Stromeinsparung bei rund 300 Gigawattstunden (17.830 GWh/3 x 5%). Bei Energiekosten von 200 Euro je MWh für Strom ergibt dies jährliche Einsparungen von etwa 60 Millionen Euro.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.



Mit der Ausdehnung des Betriebsverbots in der Zeit von 6 bis 22 Uhr lassen sich weitere 600 Gigawattstunden einsparen. Dies entspricht dem durchschnittlichen Stromverbrauch von rund 290.000 Haushalten[1]. Wuppertal verfügt gerade einmal über 177.000 Haushalte.

Insbesondere der riesige Leuchtspargel auf und vor Wuppertals Grünflächen (s. rechts) verschandelt nicht nur das Stadtbild, sondern lenken auch vom Verkehr ab – sonst ständen sie nicht direkt vor oder neben Ampelanlagen.

Im übrigen könnten die Wuppertaler Stadtwerke alleine durch Abschalten der Beleuchtung der Schwebebahnstationen auf der Bahnsteigebene in der betriebsfreien Zeit zwischen 0.00 und 5.00 Uhr den Energieverbrauch von umgerechnet locker 20 Haushalten einsparen.

Ohne teure Gutachten wird so auch die Lichtverschmutzung reduziert.

1 Durchschnittlicher Stromverbrauch pro Haushalt in 2019 lt. Statistischem Bundesamt: 3.106 kWh

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.